

S A T Z U N G

der Gemeinde Ballrechten - Dottingen über Änderung des Bebauungsplanes "Untere Hohen" im Ortsteil Dottingen.

Der Gemeinderat hat am 21. JANUAR 1988 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Untere Hohen" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 10/13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986
(BGBI. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977
(BGBI. I S. 1763)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 81)
vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833)

§ 73 LBO (Landesbauordnung) für Baden-Württemberg
i.d. Neufassung vom 28.11.1983 (GBI. S 770)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO)
vom 25.07.1985 (GBI. S. 129) zuletzt geändert durch
Novelle vom 29.06.1983 (GBI. S. 229)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.02.1984 genehmigt durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 03.04.1984.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 20.08.1987 wird der Bebauungsplan - ergänzt durch ein Deckblatt - ergänzt, sowie die Bebauungsvorschriften teilweise geändert (siehe Anhang zur Satzung)

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1.) Bebauungsplan vom 22.02.1984 i.d.F. vom 20.08.1987
- 2.) Bebauungsvorschriften vom 22.02.1984 i.d.F. vom 20.08.1987

Beigefügt sind:

- 1.) Begründung vom 22.02.1984 und vom 20.08.1987

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 29. JANUAR 1988

Bürgermeisteramt



(Siegel, Unterschrift)

— Angezeigt —

gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 18. Feb. 1988
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



gez. Piepenburg
Begl. Ramminger

Es wird bestätigt, daß die Änderung dieses Bebauungs-
planes durch Bekanntgabe der Anzeige im Amtsblatt
der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 17. März
1988 rechtskräftig geworden ist.

Ballrechten-Dottingen, den 21.3.1988

(Bernd Gessenschmidt)
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie
die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vor-
stehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Be-
schlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Ballrechten-
Dottingen übereinstimmt.

Ausgefertigt, den 3. März 1988

(Bernd Gessenschmidt)
Bürgermeister



Begründung zur Änderung des Bebauungsplansentwurfs "Untere Holen"
im Ortsteil Dottingen in der Gemeinde Ballrechten-Dottingen vom 20.8.1987

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat am 20.8.1987 beschlossen, den am 19.4.1984 in Kraft getretenen Teilbebauungsplan "Untere Holen" zu ändern.

Die Änderung betrifft den Teilbebauungsplan, ergänzt durch ein Deckblatt.

Im Weiteren werden die Bebauungsvorschriften teilweise geändert.

Der westliche Teil ^{der} öffentlichen Grünfläche, zwischen den Stellplätzen der Sportanlage und den Kleingärten im Teilbebauungsplan "Untere Holen", dient dem Sportverein Rot-Weiß Ballrechten-Dottingen seit der Fertigstellung des Rasensportplatzes als Materiallagerplatz; auch für die Unterbringung von Geräten besteht Bedarf.

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat ihre Fahrzeuge, Geräte und Materialien notdürftig an mehreren Stellen im Gemeindegebiet verteilt; der vorgesehene Lagerplatz beim Rathaus wurde von der Nachbarschaft abgelehnt.

Aufgrund des Platz- und Raumbedarfs von Gemeinde und Sportverein hat der Gemeinderat daher im Einvernehmen mit dem Sportverein vorgesehen, einen gemeinsamen Lagerplatz mit Geräteschuppen auf dem gemeindeeigenen Gelände anzulegen. Die Anlage beinhaltet keinerlei Störung für die Nachbarschaft (siehe Aktenvermerk von der Bürgeranhörung vom 3.9.1987).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß ein ähnlich geeignetes Gelände der Gemeinde und dem Sportverein nicht zur Verfügung steht.

Die beschriebene Fläche von ca. 1.400 qm soll als Gemeinbedarfsfläche für die Anlegung eines Lagerplatzes mit Geräteschuppen im Teilbebauungsplan ausgewiesen werden.

Der Lagerplatz wird dicht eingegrünt unter fachlicher Anleitung von einem Landschaftsarchitekten. Nachdem das Gelände bisher landwirtschaftlich genutzt wurde (Ackerbau), erfolgt auf Zukunft eine bisher nicht vorhandene gebiets-typische Bepflanzung.

Der Baukörper erhält einen dorfgemäßen Charakter insbesondere durch den in erheblichem Umfange zur Verwendung vorgesehenen Baustoff Holz; er wird sich mit seiner ansprechenden Gestaltung vorteilhaft in die Nachbarschaft und das Landschaftsbild einfügen.

Die im nordwestlichen Bereich der Sportanlage liegende private Grünfläche dient den Eigentümern als Kleingartenanlage. Kleinbauten und Einfriedigungen sind für die Bewirtschaftung dieser Gärten erforderlich und daher zulässig.

Nach § 3 Abs. 2 des Bundes-Kleingartengesetzes ist im Kleingarten grundsätzlich nur eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschl. eines überdachten Freisitzes zulässig.

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 18. Feb. 1988
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Ramminger
gez. Piepenburg
Begl. Ramminger

Bürgermeisteramt
7801 Ballrechten-Dottingen
Ldkrs. Breisgau-Hochschwarzwald



29. JANUAR 1988
(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister

**Änderung
des Bebauungsplanes "Untere Holen"
vom 20.08.1987**

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes "Untere Holen" im Ortsteil Dottingen wird durch ein Deckblatt geändert. Darüberhinaus werden die Ziffern 1.10 und 1.11 der Bebauungsvorschriften durch folgende Neufassung der Ziffer 1.10 ersetzt:

1.10 Art und Maß der baulichen Nutzung

- a) Öffentliche Grünfläche für Sportanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen wie Stellplätze und Vereinsheim gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil
- b) Fläche für Lagerplatz für Baumaterialien sowie Geräteschuppen für den gemeindlichen Bedarf
- c) Private Grünfläche als Kleingartengebiet
Zulässig sind die für die Bewirtschaftung dieser Gebiete erforderlichen Kleinbauten und Einfriedigungen. Dabei ist im Kleingarten nur eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes zulässig (§3 Abs.2 des Bundeskleingartengesetzes).

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind jeweils zulässig.

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 18. Feb. 1988
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Ramming
gez. Piepenburg
Begl. Ramming

**Bürgermeisteramt
7801 Ballrechten-Dottingen
Ldkra. Breisgau-Hochschw.**



29. JANUAR 1988
[Signature]
(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister

Es wird bestätigt, daß die Änderung dieses Bebauungs-
planes durch Bekanntgabe der Anzeige im Amtsblatt
der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 17. März
1988 rechtskräftig geworden ist.

Ballrechten-Dottingen, den 21.3.1988

(Bernd Wassen Schmidt)
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie
die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vor-
stehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Be-
schlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Ballrechten-
Dottingen übereinstimmt.

Ausgefertigt, den 3. März 1988

(Bernd Wassen Schmidt)
Bürgermeister

